



Referenz/Aktenzeichen: 221-00375

Bern, 18.01.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Antonio Taormina (Vizepräsident), Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger

in Sachen: [...]

(Beschwerdeführer)

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend Bescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 betreffend Widerruf des Bescheids vom 1. Juli 2011 (KEV-Projekt 12075)

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen.....	4
1	Zuständigkeit	4
2	Parteien und rechtliches Gehör.....	4
2.1	Parteien.....	4
2.2	Rechtliches Gehör	5
3	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten	5
3.1	Argumente des Beschwerdeführers	5
3.2	Argumente der Swissgrid AG	5
4	Anwendbares Recht	6
5	Fristerstreckung und Widerruf KEV-Bescheid.....	6
6	Fazit	9
7	Gebühren	9
8	Parteientschädigung	9
III	Entscheid	10
IV	Rechtsmittelbelehrung	11

I Sachverhalt

A.

- 1 [...] (nachfolgend Beschwerdeführer) meldete am 2. Mai 2008 das Projekt «PV [...]» an der [...] bei der Swissgrid AG für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) an. Geplantes Inbetriebnahmedatum der Photovoltaik-Anlage (nachfolgend PV-Anlage) war Herbst 2008 (act. 4, Beilage 1). Am 1. Juli 2011 erteilte die Swissgrid AG dem Beschwerdeführer für diese Anlage einen positiven Bescheid. In diesem Bescheid verpflichtete die Swissgrid AG den Beschwerdeführer, den Projektfortschritt gemäss Anhang 1.2 Ziffer 5.2 der Energieverordnung (aEnV; SR 730.01; Stand 1. Juni 2011) bis spätestens am 3. Januar 2012 und die Inbetriebnahme bis spätestens am 3. Oktober 2012 zu melden (act. 6).
- 2 In der Folge reichte der Beschwerdeführer am 22. Dezember 2011 (act. 4, Beilage 4), 13. Februar 2012 (act. 4, Beilage 5), 15. Juli 2013 (act. 4, Beilage 6), 2. Juli 2015 (act. 4, Beilage 7) sowie am 30. Juni 2016 (act. 4, Beilage 9) jeweils ein Gesuch um Erstreckung der Frist bei der Swissgrid AG ein.
- 3 Mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 (act. 4, Beilage 4), 23. Februar 2012 (act. 4, Beilage 5), 29. August 2013 (act. 4, Beilage 6), 20. Juli 2015 (act. 4, Beilage 8) sowie vom 11. Juli 2016 (act. 4, Beilage 9) gewährte die Swissgrid AG jeweils die Fristerstreckung und setzte neue Fristen fest für das Einreichen einer Projektfortschrittsmeldung resp. Inbetriebnahmemeldung.
- 4 Mit E-Mail vom 11. Juli 2016 gewährte die Swissgrid AG letztmals eine Fristerstreckung für die Meldung der Inbetriebnahme bis am 1. Juli 2017. Zudem gewährte die Swissgrid AG eine Änderung des Standorts (act. 4, Beilage 9).
- 5 Am 7. August 2017 widerrief die Swissgrid AG den positiven Bescheid vom 1. Juli 2011, da die Frist für die Inbetriebnahme am 1. Juli 2017 abgelaufen war und kein weiteres Fristerstreckungsgesuch und keine Inbetriebnahmemeldung eingereicht worden sind (act. 1, Beilage und act. 4, Beilage 10).

B.

- 6 Mit Beschwerde vom 20. August 2017 an die ElCom hat der Beschwerdeführer die Aufhebung des Bescheids der Swissgrid AG vom 7. August 2017 und die Gewährung einer weiteren Fristerstreckung beantragt (act. 1).
- 7 Das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend Fachsekretariat) hat am 5. September 2017 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) eröffnet (act. 3).
- 8 Die Swissgrid AG hat mit Eingabe vom 2. Oktober 2017 zur Streitigkeit Stellung genommen und folgenden Antrag gestellt (act. 4):

„Die Beschwerde vom 20. August 2017 sei abzuweisen“.
- 9 Dem Beschwerdeführer wurde die Eingabe der Swissgrid AG am 25. Oktober 2017 zugestellt (act. 5) und eine Frist zur Stellungnahme gewährt. Der Beschwerdeführer hat keine weitere Stellungnahme eingereicht.
- 10 Auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers und der Swissgrid AG wird, soweit entscheidungsrelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 11 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ElCom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 12 Der Beschwerdeführer hat am 20. August 2017 bei der ElCom eine Beschwerde eingereicht.
- 13 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 14 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG gestützt auf Art. 3h^{bis} Abs. 2 aEnV (Stand 01.01.2017) zu Recht den positiven KEV-Bescheid widerrufen hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017). Damit ist die Zuständigkeit der ElCom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 15 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Die ElCom behandelt die Eingabe des Beschwerdeführers vom 20. August 2017 als Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand 01.01.2017]).
- 16 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.
- 17 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 18 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 19 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Bescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 wird der positive KEV-Bescheid des Beschwerdeführers widerrufen und seine PV-Anlage hat keinen Anspruch mehr auf die KEV gemäss Artikel 7a aEnG. Damit ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

2.2 Rechtliches Gehör

- 20 Dem Beschwerdeführer und der Swissgrid AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingabe des Beschwerdeführers wurde der Swissgrid AG zur Stellungnahme unterbreitet (act. 3). Überdies wurde die Stellungnahme der Swissgrid AG dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 5). Die vom Beschwerdeführer und von der Swissgrid AG vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

3.1 Argumente des Beschwerdeführers

- 21 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er ursprünglich auf seinem Ökonomiegebäude an der [...] eine PV-Anlage realisieren wollte. Der kantonale Heimatschutz habe dies verweigert. Er sei bis vor Bundesgericht gegangen, wo er letzten Sommer einen negativen Bescheid bekommen habe (act. 1).
- 22 Ein Bekannter der [...] AG habe in seinem Namen einen Standortwechsel des KEV-Projekts abgeklärt und eine Zusage erhalten. Er sei der Meinung gewesen, dass dies jetzt in Ordnung sei und habe diesen Herbst die Baubewilligung einreichen wollen (act. 1).

3.2 Argumente der Swissgrid AG

- 23 Die Swissgrid AG hält fest, dass die Frist vom 1. Juli 2017 abgelaufen sei, ohne dass ein weiteres Fristerstreckungsgesuch oder aber eine Inbetriebnahmemeldung eingereicht worden wäre (act. 4).
- 24 Die Swissgrid AG bringt vor, dass der Beschwerdeführer angesichts der diversen eingereichten Fristerstreckungsgesuche zu Recht nicht geltend mache, nicht um das Erfordernis eines Fristerstreckungsgesuches gewusst zu haben. Vielmehr führe der Beschwerdeführer aus, aufgrund eines negativen Bundesgerichtsentscheids betreffend seiner angemeldeten Anlage einen Standortwechsel in Abklärung gegeben und dabei vergessen zu haben, dass er um eine weitere Fristerstreckung hätte ersuchen müssen (act. 4).
- 25 Das Gesetz sei in Bezug auf die Konsequenzen eines Fristversäumnisses klar und der Beschwerdeführer trage nichts vor, dass eine Wiederherstellung der Frist rechtfertigen würde. Selbst ein rechtzeitig eingereichtes Fristerstreckungsgesuch nach Vorliegen eines abschlägigen Bundesgerichtsentscheids hätte nicht positiv beantwortet werden können. Die Fristen dienten dazu sicherzustellen, dass Projekte, die einen langfristigen Realisierungshorizont aufweisen, innerhalb dieser Frist zeitgerecht umgesetzt würden und nicht unnötig Fördergelder blockierten. Projekte, die möglicherweise bei der Anmeldung hinsichtlich effektiver Realisierbarkeit noch ungenügend abgeklärt worden oder abklärbar gewesen und somit auf Vorrat angemeldet worden seien, sollten gegenüber Vorhaben, die fundiert und deshalb erst später eingereicht worden seien, nicht dadurch bevorteilt werden, dass die Umsetzungsfristen über Jahre erstreckt würden. Jede Erstreckung würde Projekte benachteiligen, die nicht von den blockierten Fördergeldern profitieren könnten (act. 4).
- 26 Weiter bringt die Swissgrid AG vor, dass die in Artikel 3h^{bis} aEnV statuierte Fristerstreckung nicht nur an Bedingungen geknüpft, sondern auch als blosse Kann-Vorschrift formuliert sei. Selbst wenn ein Erstreckungsgesuch rechtzeitig eingereicht worden wäre und die Bedingungen erfüllt

wären, was beides vorliegend nicht der Fall sei, wäre eine Fristerstreckung abzulehnen, weil sie sich mit dem Zweck der Fördergesetzgebung nicht vereinbaren liesse (act. 4).

4 Anwendbares Recht

- 27 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2 sowie Verfügungen der ElCom 221-00229 vom 15. März 2016, Rz. 29 f. und 221-00232 vom 19. April 2016, Rz. 35, abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > KEV/EIV).
- 28 Der Beschwerdeführer hat die PV-Anlage am 2. Mai 2008 bei der Swissgrid AG für die KEV angemeldet und am 1. Juli 2011 einen positiven Bescheid erhalten (act. 1, act. 4 und act. 6). Mit E-Mail vom 11. Juli 2016 hat die Swissgrid AG letztmals eine Fristerstreckung für die Inbetriebnahmemeldung bis am 1. Juli 2017 gewährt (act. 4, Beilage 9). Am 7. August 2017 hat die Swissgrid AG den positiven Bescheid widerrufen (act. 1 Beilage und act. 4, Beilage 10).
- 29 Für die Beurteilung des Widerrufs gilt dasjenige Recht, welches zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids vom 7. August 2017 in Kraft war.

5 Fristerstreckung und Widerruf KEV-Bescheid

- 30 Gemäss Artikel 7a Absatz 1 aEnG (Stand 01.01.2011) können Neuanlagen, das heisst Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden, von der KEV profitieren. Wer eine Neuanlage bauen will, hat gemäss Artikel 3g aEnV (Stand 01.06.2011) ein Projekt bei der nationalen Netzgesellschaft anzumelden. Vorliegend hat der Beschwerdeführer auf seinem Ökonomiegebäude die Installation einer PV-Anlage geplant und diese bei der Swissgrid AG am 2. Mai 2008 für die KEV angemeldet (act. 1 und act. 4, Beilage 1). Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 5.2 aEnV (Stand 01.06.2011) muss die Projektfortschrittsmeldung innert sechs Monaten eingereicht werden. Die Inbetriebnahme muss innert 15 Monaten erfolgen (Anhang 1.2 Ziffer 5.3 aEnV [Stand 01.06.2011]). Der Beschwerdeführer hat am 1. Juli 2011 einen positiven KEV-Bescheid erhalten. In diesem Bescheid wurde dem Beschwerdeführer eine Frist für die Projektfortschrittsmeldung bis am 3. Januar 2012 und eine Frist für die Inbetriebnahme bis am 3. Oktober 2012 gesetzt (act. 6).
- 31 In der Folge hat der Beschwerdeführer fünf Gesuche um Fristerstreckung gestellt, welche von der Swissgrid AG gewährt wurden:

Gesuch BF	Begründung	Gewährung Fristerstreckung	Frist Projektfortschritt	Frist Inbetriebnahme
22.12.2011	Einsprache Obwaldner Heimatschutz	23.12.2011	03.07.2012	03.07.2013
13.02.2012	Verweigern Zustimmung kant. Kulturpflegekommission	23.02.2012	03.07.2013	03.07.2014
15.07.2013	Negativer Bescheid vom Obwaldner Regierungsrat	29.08.2013	03.07.2014	03.07.2015

02.07.2015	Beschwerde hängig BGer	20.07.2015		01.07.2016
30.06.2016	Standortwechsel nach negativem Entscheid BGer	11.07.2016		01.07.2017

- 32 Seit dem 1. Mai 2014 sind für genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen keine Baubewilligungen mehr notwendig (Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG; SR 700]). Deshalb musste ab diesem Zeitpunkt keine Projektfortschrittsmeldung mehr eingereicht werden (act. 4).
- 33 Am 11. Juli 2016 hat die Swissgrid AG dem Beschwerdeführer letztmals eine Frist bis am 1. Juli 2017 gewährt (act. 4, Beilage 9). Diese Frist für das Einreichen der Inbetriebnahmemeldung ist abgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden weder die Inbetriebnahmemeldung, noch ein weiteres Fristerstreckungsgesuch eingereicht.
- 34 Gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) widerruft die nationale Netzgesellschaft den Bescheid, wenn der Antragsteller die in Anhang 1.2 Ziffer 5.3. aEnV (Stand 01.01.2017) festgelegte Fristen für die Meldung der Inbetriebnahme nicht einhält, es sei denn, es liegen Gründe vor, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Kann aus einem solchen Grund eine Frist nicht eingehalten werden, so kann die nationale Netzgesellschaft sie auf Gesuch hin verlängern.
- 35 Das Bundesamt für Energie BFE präzisiert in seiner Richtlinie, dass die nationale Netzgesellschaft den Bescheid nicht widerruft, wenn der Gestuchsteller Gründe geltend machen kann, welche er nicht selbst verschuldet hat und die für ihn trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar waren. Für die Gewährung der Fristerstreckung hat der Antragsteller bei der Swissgrid AG ein schriftlich begründetes Gesuch vor Ablauf der Frist einzureichen (vgl. Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, allgemeiner Teil, Version 1.7 vom 1.1.2017; abrufbar unter: <http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/06124/index.html?lang=de>, S. 11 und 21 f. sowie Verfügung der ElCom vom 17. November 2011, Rz. 27).
- 36 Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, innert der Frist bis am 1. Juli 2017 ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht zu haben. Er gibt jedoch an, dass ein Bekannter der [...] AG in seinem Namen einen Standortwechsel abgeklärt und eine Zusage erhalten habe. Es sei der Meinung gewesen, dass dies jetzt so in Ordnung sei. Der Beschwerdeführer bringt sinngemäss vor, er sei davon ausgegangen, mit Gewährung des Standortwechsels müsse er kein weiteres Gesuch um Fristerstreckung einreichen. Dem ist nicht zu folgen.
- 37 Am 11. Juli 2016 hat die Swissgrid AG eine E-Mail an die Adresse des Beschwerdeführers gesendet und die Änderung des Standortes gewährt sowie explizit eine Frist für die Inbetriebnahmemeldung bis am 1. Juli 2017 gesetzt (act. 4, Beilage 9).
- 38 Bereits im positiven Bescheid vom 1. Juli 2011 hat die Swissgrid AG den Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Bescheid widerrufen kann, wenn die Fristen gemäss Artikel 3h Absatz 1 und 2 aEnV (Stand 01.06.2011) nicht eingehalten werden (act. 6). Der Beschwerdeführer hat in der Folge fünf Fristerstreckungsgesuche eingereicht. Es war ihm somit bewusst, dass er innert Frist tätig werden muss, damit der positive Bescheid nicht von der Swissgrid AG widerrufen wird. Die Swissgrid AG hat am 11. Juli 2016 eine E-Mail direkt an den Beschwerdeführer gesendet (act. 4, Beilage 9). In dieser E-Mail hat die Swissgrid AG den Standortwechsel gewährt und die Frist für die Meldung der Inbetriebnahme bis am 1. Juli 2017 verlängert. Aus der E-Mail geht direkt hervor, dass - auch wenn der Standortwechsel bewilligt wird - die

Inbetriebnahmemeldung bis am 1. Juli 2017 eingereicht werden muss. Dem Beschwerdeführer musste somit klar sein, dass eine Frist für die Inbetriebnahme läuft.

- 39 Weiter wird geprüft, ob die Swissgrid AG eine erneute Fristerstreckung hätte gewähren müssen. Das BFE hat in seiner Richtlinie (siehe Rz. 35) Kriterien zur Beurteilung von Fristerstreckungsgesuchen aufgestellt. Die Richtlinie zählt Standardfälle auf, bei welchen eine Fristerstreckung zu gewähren ist oder eben nicht. Diese beispielhafte Aufzählung lässt erkennen, dass eine Fristerstreckung nicht leichthin zu gewähren ist und an die Planung einer Anlage hohe Anforderungen gestellt werden. Nur (plötzliche) Todesfälle oder der (unerwartete) Konkurs eines unverzichtbaren Komponenten-Lieferanten sind beispielsweise als Ereignisse zu betrachten, die trotz professioneller Planung nicht voraussehbar sind (vgl. Verfügung der ElCom 941-10-013 vom 18. August 2011, Rz. 45). Verzögerungen wegen Baueinsparungen in Schutz- oder anderen Zonen, welche nicht ausdrücklich für den Bau dieser Anlagenkategorie vorgesehen sind, sind hingegen voraussehbar und in einer professionellen Planung entsprechend zu berücksichtigen (Richtlinie BFE, S. 21 f.).
- 40 Im ersten Fristerstreckungsgesuch vom 22. Dezember 2011 gibt der Beschwerdeführer als Begründung an, dass eine Einsprache gegen sein Baugesuch vorliege, da die PV-Anlage in einem schützenswerten Weiler gebaut werden soll (act. 4, Beilage 4). Der Beschwerdeführer hätte bei einer professionellen Planung der PV-Anlage berücksichtigen sollen, dass beim Bau in einem schützenswerten Weiler mit Einsparungen gerechnet werden muss. Obwohl die Begründung des Beschwerdeführers gemäss Richtlinie des BFE (siehe Rz. 39) dafür spricht, dass keine Fristerstreckung hätte gewährt werden müssen, hat ihm die Swissgrid AG in der Folge fünf Fristerstreckungen für die Inbetriebnahme gewährt, letztmals bis am 1. Juli 2017. Dies entspricht fast einem Verhundertfachen der ursprünglichen Frist für die Inbetriebnahme bis am 3. Oktober 2012. Artikel 3h^{bis} aEnV (Stand 01.01.2017) ist zudem als Kann-Vorschrift formuliert. Die Swissgrid AG ist daher nicht verpflichtet, eine Fristerstreckung zu gewähren (vgl. Verfügung der ElCom 221-00337 vom 14. September 2017, Rz. 46).
- 41 Die letzte Fristerstreckung wurde dem Beschwerdeführer am 11. Juli 2016 gewährt, zusammen mit der Standortänderung. Der Beschwerdeführer gibt an, er habe im Herbst 2017 eine Baubewilligung einreichen wollen (act. 1). Für genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen sind jedoch keine Baubewilligungen mehr notwendig (vgl. Rz. 32). Was der Beschwerdeführer innert der erstreckten Frist unternommen hat, um das Projekt zu verwirklichen, führt er nicht aus.
- 42 Nach Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Bildet ein Begehren eines Privaten Ausgangspunkt des Verfahrens, gilt eine eingeschränkte Untersuchungspflicht der Behörde und Artikel 8 ZGB ist anwendbar (Urteil A-3284/2009 des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2010, E. 6.4.1). Unter Begehren ist ein Gesuch um Einleitung eines nichtstreitigen Verwaltungsverfahrens zu verstehen. Entwickelt sich daraus in der Folge ein Rechtsmittelverfahren, besteht die Mitwirkungspflicht weiter (KRAUSKOPF PATRICK / EMMENEGGER KATRIN / BABEY FABIO in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Artikel 13, Rz. 11).
- 43 Der Beschwerdeführer hat vorliegend keine Gründe geltend gemacht, für die er trotz professioneller Planung nicht einzustehen hat. Die Swissgrid AG hat den positiven Bescheid vom 1. Juli 2011 somit zu Recht gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) widerrufen und keine weitere Fristerstreckung gewährt.

6 Fazit

- 44 Das letzte Fristerstreckungsgesuch wurde am 11. Juli 2016 von der Swissgrid AG bewilligt. Die Fristerstreckung wurde dem Beschwerdeführer direkt mitgeteilt. Die Frist für die Meldung der Inbetriebnahme bis am 1. Juli 2017 ist abgelaufen. Innert dieser Frist wurden weder ein Fristerstreckungsgesuch noch eine Inbetriebnahmemeldung eingereicht.
- 45 Der Beschwerdeführer hat keine Gründe gemäss Artikel 3^h_{bis} Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) geltend gemacht, für die er trotz professioneller Planung nicht einzustehen hat.
- 46 Die Swissgrid AG hat den positiven Bescheid vom 1. Juli 2011 zu Recht gemäss Artikel 3^h_{bis} Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) widerrufen und keine weitere Fristerstreckung gewährt. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 ist somit nicht zu beanstanden.
- 47 Die Beschwerde vom 20. August 2017 betreffend Aufhebung des Bescheids der Swissgrid AG vom 7. August 2017 und Gewährung einer weiteren Fristerstreckung wird abgewiesen.

7 Gebühren

- 48 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen gemäss Artikel 63 Absatz 4^{bis} VwVG sowie Artikel 2 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) [...] Franken und werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt.

8 Parteientschädigung

- 49 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren begründen unnötige Kosten, Kosten von Bundesbehörden und, in der Regel, Kosten von anderen Behörden, die als Parteien auftreten, keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. MAILLARD MARCEL, in: Waldmann/ Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Artikel 64, Rz. 14).
- 50 Dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Beschwerde von [...] vom 20. August 2017 betreffend Widerrufsbescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 wird abgewiesen.
2. Der Widerrufsbescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 (KEV-Projekt 12075) wird bestätigt.
3. Die Gebühr für das vorliegende Verfahren beträgt [...] Franken. Sie wird vollumfänglich [...] auf-
erlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung [...] zugestellt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.
5. Die Verfügung wird [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 18.01.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Frau Laura Hübscher, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie BFE, Sektion Energierecht und Allgemeines Recht, Mühlestrasse 4,
3063 Ittigen

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 66 Abs. 2 EnG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).